



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENEVE

TECHNISCHER AUSSCHUSS

Siebenundzwanzigste Tagung

Genf, 16. bis 18. Oktober 1991

FRAGEN, DIE DIE TECHNISCHEN ARBEITSGRUPPEN IM JAHRE 1991 BEHANDELT HABEN
UND MIT DENEN SICH DER TECHNISCHE AUSSCHUSS BEFASSEN SOLL

vom Verbandsbüro erstelltes Dokument

Das vorliegende Dokument fasst in seiner Anlage I die Fragen zusammen, die auf den Tagungen der Technischen Arbeitsgruppen im Jahre 1991 aufgeworfen wurden und mit denen sich der Technische Ausschuss (nachstehend "der Ausschuss" genannt) befassen soll. Sie umfassen: i) Fragen, die dem Ausschuss von den Technischen Arbeitsgruppen vorgelegt werden; ii) wichtige von den Technischen Arbeitsgruppen getroffene Entscheidungen, die dem Ausschuss zur Information vorgelegt werden; iii) Fragen, die von den Technischen Arbeitsgruppen auf Anweisung des Ausschusses oder in Vorbereitung für vom Ausschuss unter getrennten Tagesordnungspunkten geplante Erörterungen behandelt wurden. Die Ueberschriften dieser einzelnen Punkte sind auf den Seiten 1 und 2 der Anlage I wiedergegeben.

Bei Bezugnahme auf die einzelnen Technischen Arbeitsgruppen wird in diesem Dokument im Interesse der Kürze der gleiche Code verwendet, mit dem die Dokumente der jeweiligen Arbeitsgruppe bezeichnet werden, nämlich:

- TWA - Technische Arbeitsgruppe für landwirtschaftliche Arten
- TWC - Technische Arbeitsgruppe für Automatisierung und Computerprogramme
- TWF - Technische Arbeitsgruppe für Obstarten
- TWO - Technische Arbeitsgruppe für Zierpflanzen und forstliche Baumarten
- TWV - Technische Arbeitsgruppe für Gemüsearten

[Anlage I folgt]

ANLAGE I

FRAGEN, DIE DIE TECHNISCHEN ARBEITSGRUPPEN IM JAHRE 1991 BEHANDELT HABEN
UND MIT DENEN SICH DER TECHNISCHE AUSSCHUSS BEFASSEN SOLL

<u>Inhalt</u>	<u>Absätze</u>
Definition von Sorte	1 - 5
- Ausprägung des Merkmals	1 - 2
- Zumindest ein Merkmal	3 - 5
Im wesentlichen abgeleitete Sorten	6 - 8
Programme, die leicht in andere Pflanzensortencomputerprogramme eingefügt werden können	9 - 10
Gemeinsame Datenstruktur für Daten von Elektrophoreseprüfungen oder von anderen neuen Methoden	11 - 13
Computerformat für den Transfer von Sortenbeschreibungen	14 - 15
Standardisierte Sortenbeschreibung	16 - 17
Aehnliche Sorte	18 - 20
Zugang zu Datenbanken von Verbandsstaaten der UPOV und zentralen elektronischen Datenbanken	21 - 27
Zusammenstellung von Beiträgen zur 'Gazette' (Amtsblatt-Beiträgen)	28 - 29
Amtsblätter in EDV-Form	30 - 31
Ueberblick über Dokumente über statistische Methoden, die auf den vergangenen Tagungen der TWC erörtert wurden	32 - 33
Statistische Methoden	34 - 35
Kombinierte Analyse über mehrere Jahre der Unterscheidbarkeit (COYD)	36 - 39
Langfristige kleinste gesicherte Differenz (LSD - "Least Significant Difference")	40 - 41
Prüfung auf Homogenität bei selbstbefruchtenden Pflanzen und vegetativ vermehrten Sorten	42 - 45
Homogenitätskriterium der kombinierten Analyse über mehrere Jahre (COYU)	46 - 48
Menge des vom Anmelder einzureichenden Pflanzenmaterials	49 - 50
Pflanzenmaterial aus Gewebekultur	51 - 53

<u>Inhalt</u>	<u>Absätze</u>
Einreichung von Pflanzen von sautgutvermehrten Sorten	54 - 55
Sortenbegriffe für Raps	56 - 57
Sortenbezeichnungsklassen bei Brassica	58 - 60
Regenschirmsorten	61 - 62
Reihenfolge der physiologischen Merkmale	63 - 64
Reihenfolge der Gruppierungsmerkmale	65 - 66
Veraltete Sorten	67 - 68
Sorten mit zahlreichen Klonen	69 - 70
Geänderte UPOV-Sortenbeschreibung und Technischer Fragebogen	71 - 72
Liste der Referenzbücher und Dokumente	73 - 74
Neue Methoden, Techniken und Gerät bei der Prüfung von Sorten	75 - 89
- Farberfassung	75 - 77
- Elektrophorese	78 - 83
- Bildanalyse	84 - 85
- Polymorphismus	86 - 87
- Andere neue Methoden	88 - 89
Zusammenarbeit mit Züchtern bei der Prüfung von Sorten	90 - 99
Mindestabstände zwischen Sorten	100 - 103
Definition und Prüfung von Hybridsorten	104 - 108

* * * * *

Definition von Sorte

1. Ausprägung des Merkmals - Die TWO hatte Schwierigkeiten hinsichtlich der Definition von Sorte im Text des UPOV-Uebereinkommens von 1991, und zwar in bezug auf die Worte "durch die sich aus einem bestimmten Genotyp ergebende Ausprägung der Merkmale definiert werden kann". Sie fragte sich, ob dies bedeute, dass zwei den gleichen Phänotyp aufweisende Sorten, die jedoch einen unterschiedlichen Genotyp hätten, nicht unterscheidbar wären, und stellte die Frage, wie die Ergebnisse aus der Verwendung von RFLPs ausgelegt werden sollten. Zeigten sie die Ausprägung eines Genotyps oder den Genotyp selbst an? Mehrere Sachverständige vertraten die Auffassung, dass bei RFLPs eine Ausprägung des Genotyps beobachtet werde. Der Sachverständige Italiens versprach, eine Erläuterung in bezug auf diese Auffassung vorzubereiten.

(siehe TWO/24/12 Prov., Absatz 12)

2. Dem Ausschuss wird anheimgestellt, diese Information zur Kenntnis zu nehmen und etwaige erforderliche Massnahmen zu erwägen.

3. Zumindest ein Merkmal - In der TWC fand eine allgemeine Aussprache über die Bedeutung der Worte "zumindest ein Merkmal" in der Definition des "Begriffs" Sorte statt. Mit diesen Worten werde erneut die Frage der Verwendung der Multivarianzanalyse für Unterscheidungszwecke aufgeworfen. Mehrere Experten vertraten den Standpunkt, dass die Multivarianzanalyse aller Merkmale zu etwas führen könnte, das nicht als vorher definiertes Merkmal gelten und nicht sinnvoll sein könnte. Demgegenüber wäre aber eine Selektion bestimmter Merkmale, wie die Form, die in verschiedene gemessene Merkmale zur Beurteilung durch die Multivarianzanalyse getrennt würden, sinnvoll. Die TWC war sich darin einig, dass der Pflanzensachverständige die Entscheidung treffen sollte. Sollte der Pflanzensachverständige die Multivarianzanalyse verwenden, um die visuell festgestellten Unterschiede zu bekräftigen (so z. B. Zwiebel-, Blattform usw.), so wäre diese Analyse ein gutes Instrument. Die TWC kam zudem überein, dass Dr. Weatherup (Vereinigtes Königreich) bis zum Ende des Jahres in Zusammenarbeit mit Herrn Van der Heijden (Niederlande) ein Papier ausarbeiten sollte, in dem diese Frage in allen Einzelheiten behandelt und einige Beispiele für sinnvolle Merkmale angegeben würden.

4. Die TWO erörterte eingehend, ob die Worte "zumindest durch ...eines der Merkmale" die Verwendung der Multivarianzanalyse umfassten. Mehrheitlich wurde die Ansicht vertreten, dass ein Ausschluss dieser Methode aus der Unterscheidbarkeitsprüfung unmöglich sei, weil die Prüfungsbehörden ansonsten den Kontakt zur Wirklichkeit verlieren würden. Vermutlich werde die Verwendung der vorher definierten oder abgeleiteten Merkmale, wie z. B. die durch Längen- und Breitenmessung erfasste Form, keine Probleme schaffen. Demgegenüber müsse aber die Anwendung auf alle beobachteten Merkmale noch weiter geprüft werden. Die Frage wurde gestellt, ob kleine Unterschiede in einer Anzahl von Merkmalen ausreichen könnten, um mangels einer grossen Differenz bei einem einzigen Merkmal die Unterscheidbarkeit feststellen zu können. Die TWO kam überein, die Erörterung auf der Grundlage eines Dokuments fortzusetzen, das von Sachverständigen aus dem Vereinigten Königreich (Frau Campbell) in bezug auf Chrysanthemensorten erstellt werden sollte, die ohne die Multivarianzanalyse nur schwer zu unterscheiden seien, sowie aufgrund eines weiteren Dokuments, das Sachverständige aus Deutschland ausarbeiten sollten.

(siehe TWC/9/12 Prov., Absatz 6, TWO/24/12 Prov., Absatz 13)

5. Dem Ausschuss wird anheimgestellt, diese Information zur Kenntnis zu nehmen und etwaige erforderliche Massnahmen zu erwägen.

Im wesentlichen abgeleitete Sorten

6. Die TWF stellte fest, dass das neue Kriterium der "im wesentlichen abgeleiteten Sorte" in ihrem Zuständigkeitsbereich einen bedeutenden Einfluss auf die Kreation neuer Sorten haben würde. Alles hänge von der Art und Weise ab, wie die Sorten normalerweise gezüchtet würden. Besonders betroffen seien diejenigen Arten, bei denen Mutationszüchtung üblich sei, wie z. B. Apfel, wo die meisten neuen Sorten Mutanten existierender Sorten seien und deshalb künftig als für im wesentlichen abgeleitet betrachtet werden müssten. Dies könnte das Risiko in sich bergen, dass in Zukunft entdeckte Mutanten ganz einfach ignoriert würden und nicht mehr zu neuen Sorten führten, weil der Entdecker nicht in der Lage wäre, eine unabhängige Sorte zu erzeugen. Die Folge wäre, dass der Gesellschaft solche Verbesserungen vorenthalten blieben. Offen sei auch die Frage, wie nachzuweisen sei, dass eine neue Mutante von einer geschützten Sorte abgeleitet worden sei, die ihrerseits eine Mutante von einer ungeschützten Sorte - allerdings nicht von derjenigen, die der Anmelder beanspruche - sei. Die TWF kam schliesslich überein, Informationen über Apfelsorten zusammenzustellen, die zur Zeit entweder als geschützte Sorten oder als sich in der Prüfung befindliche Kandidatensorten in nationalen Listen aufgeführt seien, und zu ermitteln, ob solche Sorten als für im wesentlichen abgeleitet gelten müssten, wenn die neuen Kriterien bereits in Kraft gewesen wären. Gegebenenfalls müsste die Sorte, in bezug auf die sie als für im wesentlichen abgeleitet zu betrachten sei, angegeben werden.

7. Die TWO war in bezug auf die praktische Anwendung des neuen Kriteriums der wesentlichen Ableitung geteilter Meinung und fragte sich, inwieweit die nationalen Aemter an der Prüfung, ob das Kriterium erfüllt sei, beteiligt wären. Mehrere Experten unterstrichen, dass das neue Kriterium den gegenwärtigen Mindestabstand nicht berühren sollte und dass vor allem nicht zugelassen werden sollte, dass der Abstand reduziert werde.

(siehe TWF/22/4, Absätze 14 bis 16, TWO 24/12 Prov., Absatz 14)

8. Dem Ausschuss wird anheimgestellt, diese Informationen zur Kenntnis zu nehmen und etwaige erforderliche Massnahmen zu erwägen.

Programme, die leicht in andere Pflanzensortencomputerprogramme eingefügt werden können

9. Die TWC wird die Ueberarbeitung von Anlage VIII zu Dokument TWC/VI/13 fortsetzen, die einen Ueberblick der verschiedenen Programme enthält.

(siehe TWC/9/12 Prov., Absatz 34)

10. Dem Ausschuss wird anheimgestellt, diese Information zur Kenntnis zu nehmen.

Gemeinsame Datenstruktur für Daten von Elektrophoreseprüfungen oder von anderen neuen Methoden

11. Die TWC rief Dokument TWC/VIII/3 über eine gemeinsame Datenstruktur für Elektrophoresedaten in Erinnerung, das hauptsächlich zwei Aspekte behandelt, nämlich i) allgemeine Prinzipien für elektronische Datenbankstrukturen im Hinblick auf die internationale Harmonisierung und den Austausch von Informationen und ii) einen Vorschlag für ein Datenbankdesign unter Verwendung eines Relationsmodells für Elektrophoresedaten. Das Dokument war an die Mitglieder der Technischen Arbeitsgruppe für landwirtschaftliche Arten und der Technischen Arbeitsgruppe für Gemüsearten sowie an die Untergruppe der TWA über Elektrophorese bei Getreide gesandt worden. Die TWC war zudem über ein Dokument der ISTA über die statistische Bearbeitung von Elektrophoresedaten sowie über einige andere Fragen in Kenntnis gesetzt worden, das die deutschen und niederländischen Sachverständigen über das Sekretariat der UPOV ihren Mitgliedern zustellen werden.

12. Die TWA nahm von Dokument TWC/VIII/3 Kenntnis und forderte die Untergruppe über Elektrophorese bei Getreide auf, das Dokument zu prüfen, nachdem sie die ihr übertragenen anderen dringlicheren Aufgaben gelöst habe.

(siehe TWA/20/9 Prov., Absatz 31, TWC/9/12, Absätze 24 und 25)

13. Dem Ausschuss wird anheimgestellt, diese Informationen zur Kenntnis zu nehmen.

Computerformat für den Transfer von Sortenbeschreibungen

14. Die TWC nahm von dem Gedanken der Trennungsmöglichkeit von Merkmalen bei der Uebermittlung von Sortenbeschreibungen Kenntnis, um den Versand des ganzen Sortenbeschreibungsformulars zu vermeiden und nur die Antworten senden zu können. Allerdings seien verschiedene Trennungszeichen notwendig, um beispielsweise zwischen den Nummern der Fragen, zwischen den Spalten, zwischen den UPOV-Merkmalen und anderen Merkmalen usw. zu unterscheiden. Frau Campbell (Vereinigtes Königreich) werde bis zum März 1992 ein Papier über diese Frage ausarbeiten. Der Transfer solcher Daten würde auch ein einfaches Software erfordern, um das volle Sortenbeschreibungsformular wieder auszudrucken. Eine weitere Frage, die dem Anmeldeamt überlassen bleibe, sei, wie es die Informationen in seiner eigenen Datenbank lese.

(siehe TWC/9/12 Prov., Absatz 31)

15. Dem Ausschuss wird anheimgestellt, diese Information zur Kenntnis zu nehmen.

Standardisierte Sortenbeschreibung

16. Die TWC nahm von der Einführung Kenntnis, die Herr Deneken (Dänemark) zu Dokument TWC/9/10 über die Standardisierung von Sortenbeschreibungswerten ("scores") zwischen Prüfungszentren machte, die sich auf fortlaufende Messungen bezieht. Das Dokument stützt sich auf Dokument TWC/VII/19, das eine Methode für die Standardisierung derjenigen Sortenbeschreibungswerte von Ländern umreisst, die auf fortlaufenden Messungen in bezug auf die zur Zeit überarbeiteten Prü-

fungsrichtlinien für Getreide beruhen. Bestimmte Merkmale wurden in Zusammenarbeit mit Frau Rasmussen (Dänemark) selektioniert, um eine objektive Gruppe von Sortenbeschreibungswerten (set of scores) für Sorten, die zwei oder mehr Länder gemeinsam haben, auszuarbeiten, die alsdann in jedem Land verwendet werden könnten, um Sortenbeschreibungswerte für neue Sorten zu schätzen, die unter den Ländern kompatibel wären. Die Methode schien nur für einige Merkmale und Anbauarten annehmbar zu sein und einer weiteren Untersuchung zu bedürfen, bevor sie empfohlen werden könnte.

(siehe TWC/9/12 Prov., Absätze 29 und 30)

17. Dem Ausschuss wird anheimgestellt, diese Information zur Kenntnis zu nehmen.

Aehnliche Sorte

18. Die TWV nahm von Dokument TWC/VIII/15 über ähnliche Sorten Kenntnis. Sie war sich darin einig, dass das Dokument für Sachverständige nützlich sei, die es bei Vorhandensein vieler gemessener Merkmale anzuwenden wünschten. Im Zuständigkeitsbereich der TWV könnte es auf bestimmte Arten, wie z. B. Zwiebeln und Möhren, angewandt werden. Für die meisten anderen Arten halte man es kaum für nützlich, weil nur wenige Merkmale gemessen und die meisten Merkmale visuell erfasst würden. Die TWV gehe bei der Vorbereitung der Prüfung genau umgekehrt vor, d. h. anstatt ähnliche Sorten zu suchen, streiche sie aus der Sortenliste all diejenigen Sorten, die eindeutig unähnlich seien. Sie arbeite hauptsächlich mit einer Gruppierung von Merkmalen und habe deshalb mit kleinen Gruppen zu tun, die leicht überschaubar seien. Infolgedessen mache sich die Notwendigkeit umfassender Computerprogramme nur selten bemerkbar.

19. Die TWC nahm Kenntnis von Dokument TWC/9/7 über die Berechnung von Ähnlichkeiten zwischen Sorten unter Verwendung von elektrophoretischen Daten. Die Berechnung bezog sich auf zwei unterschiedliche Gruppen von Kartoffelsorten und auf Sorten von Lolium. Für Elektrophoresebänder, für die keine genetische Information oder physische Interpretation bereitstehe, scheine Gowers Ähnlichkeitsindex ein geeignetes Instrument zu sein oder ansonsten der Phi-Quadrat-Index anwendbar zu sein. Die Anforderungen in bezug auf die Berechnung ähnlicher Sorten seien unterschiedlich, je nachdem, ob es darum gehe, neben den Kandidatensorten anzupflanzende ähnliche Sorten zu finden oder diese in der endgültigen Sortenbeschreibung zu spezifizieren. Die TWC kam schliesslich überein, die Diskussion über diese Frage abzuschliessen, es sei denn, dass Pflanzensachverständige ihrerseits klar formulierte Wünsche oder Fragen vorbrächten.

(siehe TWV/24/10 Prov., Absatz 11, TWC/9/12 Prov., Absätze 27 und 28)

20. Dem Ausschuss wird anheimgestellt, diese Information zur Kenntnis zu nehmen.

Zugang zu Datenbanken von Verbandsstaaten der UPOV und zentralen elektronischen Datenbanken

21. Die TWC nahm von den in Dokument TC/26/5, Absatz 20, wiedergegebenen Ergebnissen der Erörterungen Kenntnis, die der Technische Ausschuss über die

Frage des Zugangs geführt hat, die die für Sortenschutz und -prüfung zuständigen Behörden von Verbandsstaaten zu Behörden anderer Verbandsstaaten haben könnten. Der Technische Ausschuss hat die Nützlichkeit eines solchen Zugangs anerkannt, wobei er jedoch darauf hinwies, dass bei einigen Informationskategorien Schwierigkeiten vorhanden sein könnten. Er hat die Technischen Arbeitsgruppen aufgefordert, in einer ersten Phase die Möglichkeiten des Austausches von veröffentlichten Informationen in Form von EDV-Disketten zwischen Verbandsstaaten zu prüfen.

22. Die TWC nahm ferner Kenntnis von Dokument TWC/9/4, in dem ein Ueberblick über die Frage des internationalen Datenzugangs, mit der sich die TWC in den vergangenen vier Jahren befasst hat, wiedergegeben ist. Das Dokument enthält: i) die Art von Informationen, die Verbandsstaaten zur Zeit austauschen; ii) die Uebermittlungsart dieser Informationen (Papierausdruck, Fernkopie, Diskette oder Magnetband, internationales Netzwerk oder Abfrage von internationalen Datenbanken) und die damit verbundenen Vor- und Nachteile; iii) die Erfahrungen innerhalb der UPOV und iv) die künftige Entwicklung. Eine geringfügig abgeänderte Fassung dieses Dokuments ist in Dokument TWC/9/4 Rev. wiedergegeben.

23. Die TWA betonte, dass sie in ihrem Zuständigkeitsbereich an der Möglichkeit eines Austausches von EDV-Listen von derzeit geprüften Sorten interessiert sei, weil diese sehr nützliche Informationen enthielten, die den Behörden keine Probleme verursachten. Ausserdem sei es von Interesse, alle veröffentlichten Informationen in einer einzigen Datenbank zusammenzustellen und gleichzeitig einen Sortierungsmechanismus aufzubauen, der in bezug auf eine bestimmte Anbauart die von allen Verbandsstaaten bereitgestellten Informationen zugänglich machen würde. Sie forderte infolgedessen die Technische Arbeitsgruppe für Automatisierung und Computerprogramme auf, einem derartigen Informationsaustausch oder einer zentralisierten Datenbank besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

24. Die TWF erörterte die Möglichkeiten eines internationalen elektronischen Austausches von in Amtsblättern veröffentlichten Daten und brachte erneut ihren Wunsch nach einem solchen Austausch zum Ausdruck, der im Vergleich zum derzeitigen Austausch in Papierform von Listen der sich in der Prüfung befindlichen Sorten eine Verbesserung wäre. Die TWF würde die Sammlung und Aufnahme von Daten durch die UPOV in einer einzigen Datenbank auf internationaler Ebene bevorzugen, weil dies kostengünstiger wäre, als wenn jeder Verbandsstaat individuell in seiner eigenen Datenbank alle in den verschiedenen Amtsblättern veröffentlichten Informationen sammeln und übernehmen müsste. Die Internationalisierung des Sortenschutzes verlange von den Verbandsstaaten, mit der internationalen Situation Schritt zu halten. Es sei in bezug auf eine bestimmte Sorte oder Art notwendig, Zugang zu allen veröffentlichten Informationen zu haben und diese zu kombinieren. Am leichtesten sei dies zu gewährleisten, wenn alle Informationen zentral gesammelt würden. Diese Informationen könnten dann in regelmässigen Zeitabständen allen Verbandsstaaten der UPOV über Electronic Mail, optische Disketten oder direkten Zugang zur Datenbank bereitgestellt werden. Diese Art elektronischer Austausch würde den Behörden der Verbandsstaaten einen schnelleren und weniger arbeitsintensiven Zugang zu Daten ermöglichen, die bereits in den Amtsblättern veröffentlicht worden seien. Schon heute erhielten nationale Aemter Anfragen nach Informationen über besondere Sorten oder Arten, die - wenn überhaupt - nur schwer beantwortet werden könnten.

25. Die TWO nahm von Dokument TWC/9/4 Rev. über den Internationalen Datenzugang Kenntnis. Sie habe ausführlich die Zweckdienlichkeit eines solchen internationalen Zugangs erörtert und sei sich bewusst, dass der Zugang zu Daten anderer Verbandsstaaten im Bereich der Zierarten besonders notwendig sei, weil viele Ziersorten - im Gegensatz zu anderen Arten, deren Sorten oft nur nationale oder regional begrenzte Bedeutung hätten - in vielen Staaten gleichzeitig angebaut und geschützt würden.

26. Die TWO schlug infolgedessen dem Technischen Ausschuss vor, dass die UPOV unverzüglich die Prüfung darüber aufnehmen sollte, ob die Einrichtung einer zentralen elektronischen Datenbank nützlich sei, weil nur über eine derartige zentrale Datenbank gewisse Schwierigkeiten zu überwinden seien, die sich in bezug auf den direkten Zugang zu individuellen nationalen Datenbanken stellten. Hierbei sollte auch untersucht werden, welche Einsparungen mit einer solchen Datenbank gemacht werden könnten, welche weiteren Verbesserungen sie herbeiführen würde, welche Informationsarten zu speichern wären und ob ein bereits vorhandenes System für die Verwendung dieser Datenbank angepasst werden könnte. Angesichts der Dringlichkeit der Frage und um dem Technischen Ausschuss zu gestatten, auf seiner Oktobertagung einen Vorschlag für den Rat - der den Haushaltsplan der UPOV für die nächsten zwei Jahre behandeln werde - auszuarbeiten, habe die TWO beschlossen, einen technischen Fragebogen betreffend eine zentrale elektronische Datenbank vorzubereiten (siehe Anlage II). Die Antworten würden dazu dienen, ein Dokument für den Technischen Ausschuss zu erarbeiten, das sich auf den Vorschlag der TWO gründe. Frau Campbell (Vereinigtes Königreich) erbot sich, das endgültige Dokument (siehe Dokument TC/27/7) auf der Grundlage der auf den Fragebogen eingegangenen Antworten abzufassen.

(siehe TWA/20/9 Prov., Absatz 12, TWC/9/12 Prov., Absätze 32 und 33, TWF/22/4 Prov., Absatz 11, TWO/24/12 Prov., Absätze 21 bis 24)

27. Dem Ausschuss wird anheimgestellt, die erforderlichen Entscheidungen zu treffen.

Zusammenstellung von Beiträgen zur 'Gazette' (Amtsblatt-Beiträgen)

28. Die TWO nahm Kenntnis von den von einigen Verbandsstaaten unternommenen Anstrengungen zur Sammlung aller Daten in bezug auf Sorten selektionierter Arten. Die derzeit auftretenden Schwierigkeiten rührten hauptsächlich von der Tatsache, dass die betreffenden Informationen lediglich auf Papier vorhanden seien, dass es bisweilen schwierig sei, einen Ausdruck dieser Informationen zu machen oder von bestimmten Verbandsstaaten der UPOV Informationen zu erhalten. Die Sachverständigen kamen deshalb überein, ihre Bemühungen fortzusetzen.

(siehe TWO/24/12 Prov., Absatz 26)

29. Dem Ausschuss wird anheimgestellt, diese Information zur Kenntnis zu nehmen und etwaige mögliche Massnahmen zu erwägen.

Amtsblätter in EDV-Form

30. Da die Untersuchung über eine zentrale elektronische Datenbank einige Zeit in Anspruch nehmen wird, schlug die TWO als Uebergangsmassnahme vor, die Verbandsstaaten einzuladen, die in den nationalen Amtsblättern veröffentlichten Informationen auch in elektronischer Form (beispielsweise auf Disketten) bereitzustellen, und die UPOV aufzufordern, ein standardisiertes Austauschsystem auszuarbeiten.

(siehe TWO/24/12 Prov., Absatz 25)

31. Dem Ausschuss wird anheimgestellt, die erforderlichen Entscheidungen zu treffen.

Ueberblick über Dokumente über statistische Methoden, die auf den vergangenen Tagungen der TWC erörtert wurden

32. Die TWC wird Listen von Dokumenten über statistische Methoden erstellen, die auf ihren vergangenen Tagungen erörtert wurden, und dabei besonders die wichtigsten Dokumente über jede Frage und die ausführlichste Beschreibung einer gegebenen Methode hervorheben und auch bestimmte Dokumente des Technischen Ausschusses über die Frage aufnehmen. Sie kam über ein Indexsystem überein, um den Zugang zu Dokumenten zu erleichtern. Alle künftigen Dokumente, die für die Arbeitsgruppe vorbereitet werden, sollten deshalb ein Schlüsselwort vom jeweiligen Autor des Dokumentes erhalten. Das Schlüsselwort wird unmittelbar nach dem Titel eines bestimmten Dokumentes erscheinen.

(siehe TWC/9/12 Prov., Absätze 36 und 37)

33. Dem Ausschuss wird anheimgestellt, diese Information zur Kenntnis zu nehmen.

Statistische Methoden

34. Die TWF vertrat den Standpunkt, dass statistische Methoden zur Zeit keine wichtige Rolle auf dem Gebiet der Obstarten spielten, weil die meisten Beobachtungen visuell erfolgten und in vielen Fällen die beobachtete Zahl von Pflanzen zu klein sei. Als Folge der Anwendung neuer Methoden werde eine Bewertung der Ergebnisse mit statistischen Mitteln notwendig. Sie werde deshalb ihre Erörterungen dieser Frage auf ihrer nächsten Tagung fortsetzen. Die Frage wurde gestellt, ob jede Pflanze bei der Prüfung auf Klone als Replikat betrachtet werden könnte.

(siehe TWF/22/4 Prov., Absätze 24 bis 26)

35. Dem Ausschuss wird anheimgestellt, diese Information zur Kenntnis zu nehmen.

Kombinierte Analyse über mehrere Jahre der Unterscheidbarkeit (COYD)

36. Die TWC beschloss, die Abkürzungen von COY in COYD und von COU in COYU abzuändern, um die beiden Abkürzungen besser anzugleichen. Die TWC kam zudem überein, das Computerprogramm im Hinblick auf eine PC-Verwendung anzupassen. Ausserdem sollte die Bearbeitung von fehlenden Daten sowie die Möglichkeit eingeschlossen werden, die Datengruppen über zwei und drei Jahre zu kombinieren. Dr. Weatherup (Vereinigtes Königreich) wird bis Ende November das abgeänderte Programm versenden. Während der TWC-Tagung ergab es sich, dass die COYD-Analyse zur Zeit nur von fünf Staaten für Gräser, Klee, Raps, Luzerne, Sonnenblume, Ackerbohne und Zuckerrübe verwendet wird. Die TWC prüfte ausserdem mögliche Massnahmen, um eine breitere Verwendung sicherzustellen, hielt jedoch - abgesehen von der Anpassung für die PC-Verwendung - weitere Aktionen für nicht nötig. Computerexperten sollten sich auf nationaler Ebene mit Pflanzen-

sachverständigen in Verbindung setzen und versuchen, sie von einer Inanspruchnahme des COYD zu überzeugen. Dr. Weatherup (Vereinigtes Königreich) wird ausserdem eine einfachere und benutzerfreundlichere Erläuterung der Methode vorbereiten.

37. Die TWF erklärte, dass die COYD-Analyse für die meisten Obstarten nicht anwendbar sei, weil es zu wenig gemessene Merkmale gebe. Demgegenüber seien aber für Ananas und Banane Untersuchungen im Gang, die noch einige Zeit in Anspruch nehmen würden. Die mit bestimmten Arten von Klonen und Mutanten zusammenhängenden Probleme könnten die Arbeitsgruppe in Zukunft dazu veranlassen, ihre Position gegenüber bestimmten Arten zu überprüfen. Die Messung bestimmter Merkmale könnte zu kleineren Mindestabständen führen.

38. Die TWV stellte fest, dass kein Fortschritt in bezug auf die Anwendung des Unterscheidbarkeitskriteriums der kombinierten Analyse über mehrere Jahre (COYD) gemacht worden sei. Einer der Gründe hierfür sei, dass mehr statistische Arbeiten nötig seien, die aufgrund der wenigen gemessenen Merkmale für Gemüsearten nicht gerechtfertigt gewesen seien. Zudem sei eine Reihe technischer und organisatorischer Schwierigkeiten, darunter Mangel an erforderlicher Hardware, Mangel an Software (nur sehr wenige Länder verfügten über Software) sowie Mangel an Sachverständigen für die Bearbeitung, aufgetreten. Die Sachverständigen, die kaum gemessene Merkmale zu bearbeiten gehabt hätten, hielten das Software für nicht benutzerfreundlich. Schliesslich wurde der Technische Ausschuss aufgefordert, seine vorangegangene Empfehlung betreffend die Anwendung der COYD-Analyse für Gemüsearten zu überprüfen. Die TWV werde in der Zwischenzeit das alte UPOV-Kriterium bei diesen wenigen Fällen gemessener Merkmale weiterverwenden, bis nach intensiveren Untersuchungen ein Ausweg aus den derzeitigen Schwierigkeiten gefunden worden sei.

(siehe TWC/9/12 Prov., Absätze 7, 10 bis 12, TWF/22/4 Prov., Absatz 10, TWV/24/10 Prov., Absätze 12 und 13)

39. Dem Ausschuss wird anheimgestellt, die erforderlichen Entscheidungen zu treffen.

Langfristige kleinste gesicherte Differenz (LSD - "Least Significant Difference")

40. Die TWC rief Dokument TWC/VIII/10 über die Schätzung der COYD-Varianz und das langfristige LSD in Erinnerung, in dem zwei Probleme behandelt werden, nämlich, wie LSD anhand einer kleinen Zahl von Sorten zu berechnen ist sowie die Variation von Merkmalen, die bei vielen Arten von deren Ausprägung abhängt. Sie kam schliesslich überein, dass Sachverständige aus Dänemark das langfristige LSD bei Sommerraps und deutschem Weidelgras, Sachverständige aus den Niederlanden das gleiche bei deutschem Weidelgras und Dr. Weatherup (Vereinigtes Königreich) das gleiche bei Weidelgrass untersuchen sollten und dass Sachverständige aus Deutschland Probleme weiterspezifizieren sollten, die bisher aufgetreten seien. Diese Untersuchungen sollten sich auf verschiedene Methoden erstrecken, damit die beste Methode durch Simulierung aufgrund grosser Datengruppen gefunden werden könnte. Inzwischen sollte für die Unterscheidbarkeit bei kleinen Datengruppen die alte UPOV-Methode weiterverwendet werden.

(siehe TWC/9/12 Prov., Absätze 8 und 9)

41. Dem Ausschuss wird anheimgestellt, diese Information zur Kenntnis zu nehmen.

Prüfung auf Homogenität bei selbstbefruchtenden Pflanzen und vegetativ vermehrten Sorten

42. Die TWA forderte die Technische Arbeitsgruppe für Automatisierung und Computerprogramme auf, die Frage der Regel der Verdopplung der Anzahl von Abweichern von Tabelle 11 von Dokument TC/XXV/8 im Falle der überwiegend selbstbefruchtenden Sorten - im Rahmen der in der Allgemeinen Einführung zu den Prüfungsrichtlinien (siehe Absatz 29) wiedergegebenen Regeln, im Vergleich zu der möglichen Verwendung von Tabelle 10 oder der Möglichkeit, auch in Tabelle 11 Stichprobengrößen für Zwischenzahlen von k (1,5; 2,5; 3,5 usw.) anzugeben, die dann für die obigen Fälle verdoppelt werden könnten - zu untersuchen.

43. Die TWC nahm die Probleme zur Kenntnis, die die TWA betreffend die Tabellen von Dokument TC/XXV/8 sowie infolge der Verdopplung der Zahl der Abweicher für überwiegend selbstbefruchtende Sorten gemäss der Allgemeinen Einführung zu den Prüfungsrichtlinien hatte. Sie schlug dem Technischen Ausschuss vor, letztere Regel abzuändern und statt dessen eine Aenderung des Populationsstandards zu empfehlen (d. h. in den meisten Fällen eine Verdopplung, für bestimmte Arten jedoch sogar eine Verdreifachung). Hierdurch erhalte die Regel eine statistisch gesündere Grundlage.

44. Die TWC räumte ein Missverständnis in bezug auf die Empfänger von Dokument TC/XXV/8 aus dem Weg. Die Tabellen seien zusammengestellt worden, um die Aufgabe der Technischen Arbeitsgruppen der Auswahl der geeignetsten Stichprobengrösse für jede Art zu erleichtern, die alsdann in die individuellen Prüfungsrichtlinien aufgenommen und von allen Verbandsstaaten befolgt werden sollte. Die TWC hielt es für notwendig, den Pflanzensachverständigen detaillierter und leichter verständlich zu erläutern, wie ein Stichprobensystem und die Bedeutung der verschiedenen Parameter zu verstehen seien, und werde zu diesem Zwecke ein Papier ausarbeiten.

(siehe TWA/20/9 Prov., Absatz 13, TWC/9/12 Prov., Absätze 22 und 23)

45. Dem Ausschuss wird anheimgestellt, die erforderlichen Entscheidungen zu treffen.

Homogenitätskriterium der kombinierten Analyse über mehrere Jahre (COYU)

46. Die TWC rief die Gründe in Erinnerung, die dem Programm der Homogenitätsprüfung unter Verwendung des Homogenitätskriteriums der kombinierten Analyse über mehrere Jahre zugrundeliegen, sowie auch das grundlegende Prinzip der Analyse, das in einem Vergleich der Kandidatensorte mit den ähnlichsten Sorten während der Prüfung auf Homogenität besteht. Auf der Grundlage von während der Tagung ausgetauschten Informationen kam die TWC überein, während zwei Jahren (1991 und 1992) Versuche bei Gräsern mit den folgenden drei Wahrscheinlichkeitsniveaus durchzuführen:

Zurückweisung nach drei Jahren	0,1%		0,2%		0,5%
Zurückweisung nach zwei Jahren	0,1%		0,2%		0,5%
Annahme nach zwei Jahren	1 %		2 %		5 %

Die Zurückweisung nach zwei Jahren sei nicht für alle Verbandsstaaten obligatorisch. Verbandsstaaten, die die in der mittleren Spalte angegebenen Niveaus für Homogenitätsentscheidungen anzuwenden wünschten, stünde dies frei, während diejenigen Staaten, die Probleme in bezug auf die Niveaus hätten, noch immer das alte Homogenitätskriterium anwenden könnten. Die TWC bestätigte, dass alle für Unterscheidungszwecke verwendeten Merkmale auch auf Homogenität geprüft werden sollten. Sie stellte fest, dass einige Verbandsstaaten eine grössere Zahl von Merkmalen für Unterscheidungszwecke verwendeten als andere und dass in solchen Staaten das Risiko der Zurückweisung einer Sorte infolge mangelnder Homogenität grösser sei. Aus diesem Grunde sei es für diese Staaten auch schwieriger, höhere Niveaus zu akzeptieren.

47. Die TWA beschloss, das COYU-Kriterium zu untersuchen und es anzuwenden, sobald die TWC das Signifikanzniveau festgelegt habe.

(siehe TWA/20/9 Prov., Absatz 14, TWC/9/12 Prov., Absätze 13 bis 21)

48. Dem Ausschuss wird anheimgestellt, diese Information zur Kenntnis zu nehmen und etwaige mögliche Massnahmen zu erwägen.

Menge des vom Anmelder einzureichenden Pflanzenmaterials

49. Die TWA nahm Absatz 43 von Dokument TC/26/5 über die Unterschiede der Angaben in den Prüfungsrichtlinien in bezug auf die vom Anmelder (entweder pro Jahr oder für die gesamte Prüfungsperiode) einzureichende Menge des Pflanzenmaterials zur Kenntnis. Sie kam überein, dass es unabhängig von der verwendeten Formulierung um die Sicherstellung ginge, dass die erste Einreichung das Referenzmuster darstellen würde, das für die Identifizierung der Sorte und Prüfung auf Homogenität zu verwenden sei. Die TWA bevorzuge eine Angabe der gesamten Menge des für die Prüfung und für das Referenzmuster benötigten Saatguts oder Pflanzenmaterials. Für landwirtschaftliche Anbauarten werde normalerweise eine einzige Einreichung von Saatgut verlangt, wenn die Situation auch, je nach zu bearbeitender Art, unterschiedlich sein könnte. Künftig werde die TWA in den Prüfungsrichtlinien spezifischer sein und Art für Art festlegen, ob empfohlen werde, nur ein- oder mehrmals Saatgut einzureichen. Die TWV ziehe die Angabe der für jedes Prüfungsjahr benötigten Menge vor, weil die Prüfungsdauer zum Zeitpunkt der Anmeldung nicht definitiv festgelegt werden könne. Für die TWF und die TWO gab es kein Problem, weil Pflanzenmaterial in ihrem Zuständigkeitsbereich im allgemeinen nur einmal verlangt wird.

(siehe TWA/20/9 Prov., Absatz 7, TWF/22/4 Prov., Absatz 9, TWO/24/12 Prov., Absatz 9, TWV/24/10 Prov., Absatz 8)

50. Dem Ausschuss wird anheimgestellt, diese Informationen zur Kenntnis zu nehmen und etwaige erforderliche Massnahmen zu erwägen.

Pflanzenmaterial aus Gewebekultur

51. Die TWF nahm Absatz 34 von Dokument TC/26/3 sowie das Ansuchen des Technischen Ausschusses zur Kenntnis, an den Ausschuss über etwaige Probleme zu berichten, die sich in Zusammenhang mit den verschiedenen Vermehrungsmetho-

den und deren möglichen Auswirkung auf die Prüfung ergeben. Sie vertrat die Auffassung, dass - wenn die Vermehrung in der richtigen Weise erfolge - die Mutationsrate nicht höher als bei anderen Vermehrungsmethoden sei und dass deshalb keine Erhöhung der Stichprobengrösse vonnöten sei. Ausserdem wäre eine etwaige Auswirkung der Vermehrung aus Gewebekultur auf Obstarten mit einer viel längeren Prüfungsperiode nach wenigen Jahren aufgehoben und würde deshalb die Prüfungsergebnisse nicht beeinflussen.

52. Die TWO stellte fest, dass im Vereinigten Königreich bei Chrysanthemen keine Variation zwischen Pflanzen festgestellt worden sei, die aus einer in-vitro-Kultur stammten oder konventionell vermehrt worden seien. Demgegenüber würden Pflanzen aus Gewebekultur nur als Mutterpflanzen für die Erzeugung von zu prüfenden Pflanzen verwendet. Bislang sei noch kein Verjüngungseffekt beobachtet worden. Abschliessend bestätigte die TWO erneut die auf ihrer vorangegangenen Tagung vertretene Position, die Entwicklungen in diesem Bereich genau zu verfolgen. Sie fordere den Anmelder, wann immer möglich, dazu auf, Pflanzenmaterial einzureichen, das nicht aus Mikrovermehrung stamme, und müsse im Zweifelsfalle selbst die Vermehrung vornehmen.

(siehe TWF/22/4 Prov., Absatz 8, TWO/24/12 Prov., Absätze 30 und 31)

53. Dem Ausschuss wird anheimgestellt, diese Informationen zur Kenntnis zu nehmen.

Einreichung von Pflanzen von saatzgutvermehrten Sorten

54. Im Zusammenhang mit den Erörterungen der Prüfungsrichtlinien für Prunus-Unterlagen sprach die TWF das Problem der Einreichung der Pflanzen von Sämlingen einer saatzgutvermehrten Unterlage an. Das Saatgut von Unterlagen-Sorten müsse unmittelbar nach der Ernte als frisches Saatgut ausgesät werden. Deshalb sei es nicht möglich zu verlangen, dass Saatgut für Prüfungszwecke eingereicht würde. Bei der Selektion von Sämlingen und dem gewerbsmässigen Vertrieb seiner Sorte würde der Anmelder offensichtlich eher homogene Pflanzen auswählen, und deshalb sei das für die Prüfung eingereichte Muster ein repräsentatives Muster der kommerzialisierten Sorte, aber nicht von der Sorte als eine Gesamtheit. Die TWF sehe jedoch keine Alternativmöglichkeit in bezug auf die Einreichung von Pflanzensämlingen.

55. Dem Ausschuss wird anheimgestellt, diese Information zur Kenntnis zu nehmen und etwaige erforderlichen Massnahmen zu erwägen.

Sortenbegriffe für Raps

56. Die TWA nahm vom Ergebnis der Untergruppensitzung für Raps Kenntnis, die die folgenden drei Sortengruppen unterschieden habe:

(i) Liniensorten und engere Populationen, die sich aus den gleichen Nachkommen (progenies) ergeben, sich aber durch zwei Generationen unterscheiden;

(ii) Hybridsorten (die in ungefähr drei Jahren aufgrund kontrollierter Fremdbefruchtung zur Verfügung stehen);

(iii) synthetische Sorten (gebildet aus definierten Komponenten und einer festgelegten Anzahl Vermehrungen).

Die Untergruppe konnte die Frage nicht lösen, wie die Homogenität geprüft und ob ungedroschene Pflanzen verlangt werden sollten. Es wurde beschlossen, dass jeder Verbandsstaat sein Verfahren und die Homogenitätstoleranzen angeben sollte. Ausserdem wurde eine Ringprüfung mit Material von drei Sorten ins Auge gefasst, die zur Zeit in mehreren Ländern durchgeführt wird. Bei dieser Ringprüfung würden die Sorten nach zwei Systemen geprüft werden: i) als Liniensorten mit ungedroschenen Pflanzen und ii) als fremdbefruchtende Sorten (mit relativer Homogenität). Die Untergruppe kam überein, Glukosinulat nur bei Saatgut zu beobachten, das von den (Prüfungs-) Parzellen geerntet wurde, weil sonst die Möglichkeit einer Manipulierung durch die Züchter eröffnet werde. Die nächste Sitzung ist für Oktober in Frankreich geplant. In dieser Sitzung hat die Untergruppe die für die Beurteilung der Homogenität gesammelten Daten zu prüfen, eine Lösung für synthetische Sorten zu finden, die Merkmalstabelle zu überarbeiten und die Homogenitätsanforderungen für Hybridsorten zu prüfen, die doppelt so gross wie diejenigen für selbstbefruchtende Sorten sein müssten.

(siehe TWA/20/9 Prov., Absätze 41 bis 43)

57. Dem Ausschuss wird anheimgestellt, diese Information zur Kenntnis zu nehmen.

Sortenbezeichnungsklassen bei Brassica

58. Die TWA nahm von Rundschreiben U 1681 Kenntnis, in dem Vorschläge für die Gruppierung von Brassicaarten zum Zwecke der Sortenbezeichnung wiedergegeben sind, und kam schliesslich zu dem Schluss, den Vorschlag nicht akzeptieren zu können. Sie hob zudem hervor, dass landwirtschaftliche und Gemüsearten auf unterschiedliche Märkte verteilt seien und dass in der gegenwärtigen Situation keine grossen Konfusionsrisiken beständen. Sie schlug deshalb vor, die derzeitigen Klassen, wie in Anlage I zu den UPOV-Empfehlungen für Sortenbezeichnungen, beizubehalten (Dokument UPOV/INF/12).

59. Die TWV nahm Kenntnis von Rundschreiben U 1681, in dem Vorschläge für die Gruppierung von Brassicaarten wiedergegeben sind, sowie von Rundschreiben U 1725, das die Aenderungen ablehnt. In dem Bestreben, eine Lösung für die Arten von Brassica chinensis und Brassica pekinensis zu finden, schlug die TWV aus markttechnischen Gründen die Aufnahme dieser Arten in Klasse 5 sowie ihren Ausschluss aus Klasse 6 vor, sofern Taxonomen entscheiden sollten, sie Brassica rapa zuzuordnen.

(siehe TWA/20/9 Prov., Absatz 32, TWV/24/10 Prov., Absatz 17)

60. Dem Ausschuss wird anheimgestellt, die erforderlichen Entscheidungen zu treffen.

Regenschirmsorten

61. Dr. Valvassori (Europäische Wirtschaftsgemeinschaft) berichtete der TWV, dass die EWG 111 neu einzuschreibende alte Gemüsesorten identifiziert habe, indem sie sie im Prinzip in unterschiedliche Sorten trennte. Seither habe die Kommission der Europäischen Gemeinschaften die Namen, mit denen die abgeleiteten Sorten zu bezeichnen wären, spezifiziert (Entscheidung 90/639/EWG - OJ NL 348, 12.12.1990). Die die Verlängerung der Zulassung solcher Sorten

planenden Mitgliedstaaten müssten sicherstellen, dass die Sorten die auf Gemeinschaftsebene spezifizierten Namen hätten. Vier hätten bereits begonnen, die Gemeinschaftsentscheidung durchzuführen (Ergänzung des Gemeinsamen Sortenkatalogs von Gemüsearten (OJ C 96A, 12.04.1991).

(siehe TWV/24/10 Prov., Absatz 10)

62. Dem Ausschuss wird anheimgestellt, die obige Information zur Kenntnis zu nehmen.

Reihenfolge der physiologischen Merkmale

63. Die TWV erörterte allgemein den richtigen Platz der physiologischen Merkmale in der Merkmalstabelle. Sie kam schliesslich zu dem Ergebnis, dass diese wie bisher am Ende der Merkmalstabelle angegeben werden sollten. Ausserdem würden alle Merkmale eines bestimmten Organs, ungeachtet der Beobachtungszeit, zusammen gruppiert werden.

(siehe TWV/24/10 Prov., Absatz 24)

64. Dem Ausschuss wird anheimgestellt, diese Information zur Kenntnis zu nehmen und etwaige mögliche Massnahmen zu erwägen.

Reihenfolge der Gruppierungsmerkmale

65. Die TWV erörterte allgemein die Reihenfolge der Gruppierungsmerkmale in den Technischen Hinweisen. Sie kam schliesslich überein, die Merkmale in der Reihenfolge ihrer Aufführung in der Merkmalstabelle ungeachtet der Tatsache anzugeben, dass der Wert der Merkmale für Gruppierungszwecke unterschiedlich sein könnte und dass die qualitativen Merkmale im allgemeinen an erster Stelle verwendet würden, selbst wenn sie am Schluss aufgelistet wären.

(siehe TWV/24/10 Prov., Absatz 23)

66. Dem Ausschuss wird anheimgestellt, diese Information zur Kenntnis zu nehmen und etwaige mögliche Massnahmen zu erwägen.

Veraltete Sorten

67. Die TWA erörterte die Frage, wie mit älteren Sorten zu verfahren sei, für die auf dem Markt kein Saatgut mehr zur Verfügung stehe, für die kein Erhalter existiere und ein Saatgutmuster nur in einer Genbank oder einer anderen Saatgutsammlung vorhanden sei. Die TWA fragte sich, ob eine solche Sorte weiterhin zu den allgemein bekannten Sorten gehören und mit jeder neuen Kandidatensorte verglichen werden sollte. Beim Aufbau seiner Referenzsammlung gehe ein Staat normalerweise praktisch vor und nehme nur solche Sorten auf, die vermutlich auf seinem Gebiet angebaut oder vermarktet würden. Er versuche niemals, alle Sorten aus der ganzen Welt zu sammeln, und das Risiko sei deshalb gering, dass er eine in einem abgelegenen Land oder in einer entfernten Region

existierende Sorte übersehe. Die TWA vertrat deshalb den Standpunkt, dass dieses Gleichgewicht zwischen eingegangenem Risiko, einerseits eventuell existierende Sorten nicht zu berücksichtigen, und andererseits ungerechtfertigte Anstrengungen zu unternehmen, um dies zu vermeiden, auch für Sorten gelten müsse, für die kein Saatgut mehr zur Verfügung stehe - sofern dies im Rahmen des nationalen Gesetzes zulässig sei. Allerdings sei jedoch von Art zu Art zu entscheiden. Eine Entscheidung für vegetativ vermehrte Arten, wie z. B. Rosen, wäre völlig anders als für Weizen oder andere saatgutvermehrte landwirtschaftliche Arten.

(siehe TWA/20/9 Prov., Absatz 46)

68. Dem Ausschuss wird anheimgestellt, diese Information zur Kenntnis zu nehmen und etwaige mögliche Massnahmen zu erwägen.

Sorten mit zahlreichen Klonen

69. Die TWO nahm vom Problem der zahlreichen existierenden Klone der gemeinen Fichte sowie von der Tatsache Kenntnis, dass der gegenwärtige Entwurf der Prüfungsrichtlinien eine Trennung solcher Klone nicht erlaubt. Einer der Gründe für die grosse Anzahl Klone seien gesetzliche Vorschriften für die Verwendung vieler unterschiedlicher Klone für neue forstliche Anpflanzungen. Da nur einzelne Klone für Sortenschutzrechte in Frage kämen, müsse der gegenwärtige Entwurf wesentlich abgeändert werden. Die TWO beschloss deshalb, sich im Forstsektor zu erkundigen, welche Merkmale und Methoden verwendet würden, um die zahlreichen Klone zu unterscheiden, wobei davon auszugehen sei, dass viele der angegebenen Merkmale die derzeitigen Anforderungen für die Akzeptanz neuer Merkmale nicht erfüllen dürften. Wenn die Merkmale bekannt seien, müsse innerhalb der UPOV die Frage erörtert werden, ob dieser besondere Fall zahlreicher Klone - der sich nicht nur auf gemeine Fichte beschränke, sondern viele forstliche Arten betreffe - eine Abweichung von den gegenwärtigen Regeln rechtfertige.

(siehe TWO/24/12 Prov., Absatz 15)

70. Dem Ausschuss wird anheimgestellt, die obige Information zur Kenntnis zu nehmen und etwaige erforderliche Massnahmen zu erwägen.

Geänderte UPOV-Sortenbeschreibung und Technischer Fragebogen

71. Die TWO nahm Dokument TC/26/6 zur Kenntnis, in dem der abgeänderte Technische Standard-Fragebogen und das Sortenbeschreibungsformblatt der UPOV wiedergegeben sind. Sie hielt die letzte Änderung - eine Fussnote folgenden Wortlauts - für unglücklich: "Sofern die Ausprägungsstufen der beiden Sorten identisch sind, bitte die Grösse des Unterschieds angeben", weil sie für die Anmelder nur schwer verständlich sein dürfte, die diesen Teil des Technischen Fragebogens dann nicht ausfüllen würden.

(siehe TWO 24/12 Prov., Absatz 7)

72. Dem Ausschuss wird anheimgestellt, diese Information zur Kenntnis zu nehmen.

Liste der Referenzbücher und Dokumente

73. Die TWO nahm von Dokument TC/27/4 Kenntnis, dem eine überarbeitete Fassung der Liste der Referenzbücher und Dokumente für die Sortenprüfung zu entnehmen ist. Sie kam schliesslich überein, diejenigen Länder, die Arbeitspapiere für die Abfassung von Prüfungsrichtlinien erstellt hatten, zu einer Prüfung der Information in bezug auf die betreffenden Zierarten aufzufordern.

(siehe TWO/24/12 Prov., Absatz 10)

74. Dem Ausschuss wird anheimgestellt, die obige Information zur Kenntnis zu nehmen.

Neue Methoden, Techniken und Gerät bei der Prüfung von Sorten

Farberfassung

75. Die TWF nahm von den Ergebnissen einer Untergruppensitzung über Farberfassung Kenntnis, die in Anwesenheit von Sachverständigen aus Frankreich, dem Vereinigten Königreich, Deutschland und den Niederlanden in den Niederlanden stattgefunden hat (siehe Dokument TWO/24/7). Die Experten kamen zu dem Schluss, dass Farbmessungen eine zuverlässige Methode für die Farberfassung sein könnten. Allerdings müsste manches Gerät noch weiter überprüft werden. Die Bewertung beruhe auf dem drei-Koordinaten-System. Eine Verbindung zum sichtbaren System der Farbkarten müsse noch hergestellt werden. Es sei nicht beabsichtigt, den Mindestabstand bei Farben zu reduzieren, sondern es gehe lediglich darum, dass die Bewertung objektiver sein müsse. Die TWF hielt fest, dass die Farbmessung in ihrem Zuständigkeitsbereich weniger bedeutend sei als auf dem Gebiet der Zierarten. Für Obstarten, und zwar besonders zur Trennung von Apfelmутanten, dürfte die Bildanalyse wichtiger sein.

76. Die TWO nahm von Dokument TWO/24/7 Kenntnis, in dem über die Untergruppensitzung über Farbmessungen berichtet wird, die am 23. und 24. Januar 1991 in Wageningen, Niederlande, stattfand. Sie beschloss, den Bericht den anderen Technischen Arbeitsgruppen zukommen zu lassen, diese auf die geleistete Arbeit aufmerksam zu machen und die an einer Teilnahme an der nächsten Tagung der Untergruppe (die für Januar 1992 in Hannover, Deutschland, anberaumt ist) interessierten Sachverständigen einzuladen, sich mit dem deutschen Experten in Verbindung zu setzen.

(siehe TWF/22/4 Prov., Absatz 22, TWO/24/12 Prov., Absatz 28)

77. Dem Ausschuss wird anheimgestellt, von dieser Information Kenntnis zu nehmen.

Elektrophorese

78. Die TWA behandelte die Elektrophorese-Methode im Zusammenhang mit der Revision der Prüfungsrichtlinien für Weizen, Gerste, Hafer und Mais. Ihrer Auffassung nach stünden keine anderen neuen Methoden zur Erörterung an, auf ihrer nächsten Tagung werde sie aber auch die Farbmessung zur Sprache bringen. Die TWA nahm einen Bericht der Untergruppensitzung über Elektrophorese zur Kenntnis, die am 16. und 17. Oktober 1990 in Surgères, Frankreich, stattfand (siehe Rundschreiben U 1674). Sie betonte, dass es bei der Akzeptanz von Elektrophoresemerkmalen sehr wichtig sei, sich darüber zu einigen, dass die Verwendung unterschiedlicher Techniken vermieden und eine einheitliche normalisierte Methode angenommen werden müsse. Diese Methode müsste strikt angewendet werden, und es müsste sichergestellt werden, dass alle das gleiche Material der Beispielsorten verwendeten, und zwar sofern möglich durch den Aufbau einer zentralisierten Bank mit Saatgutmustern dieser Sorten. Die Akzeptanz der Verwendung von Bändern sollte gemeinsam erfolgen, d. h. alle Verbandsstaaten würden entweder ein bestimmtes Band für Unterscheidungszwecke verwenden oder sie würden es alle zurückweisen. Die TWA sei sich bewusst, dass andere Bänder beobachtet werden könnten, vor allem bei der Verwendung anderer Methoden. Diese sollten jedoch nur aufgrund einer gemeinsamen Vereinbarung zwischen allen Verbandsstaaten und nicht individuell von einem Verbandsstaat akzeptiert werden. Die Erfordernisse der Homogenität würden nicht nur in bezug auf das Band zur Anwendung gelangen, das für die Unterscheidung gegenüber einer anderen Sorte benötigt wird, sondern das ganze Diagramm akzeptierter Bänder müsse homogen sein.

79. Die TWA erörterte ausführlich das Prinzip der Einführung von Elektrophorese-Merkmalen sowie die möglichen Konsequenzen einer derartigen Einführung auf den Begriff der Unterscheidbarkeit. Die Einführung von Elektrophorese könnte eine Oeffnung zur Annahme weiterer neuer Methoden der DNA-Technologie sein, die schliesslich zur Akzeptanz jedes Unterschieds zwischen zwei Sorten führen würde. Die Probleme des Mindestabstands könnten somit auf den Begriff der wesentlichen Ableitung verlagert werden, und die Entscheidung könnte den Gerichten überlassen werden. Eine weitere Schwierigkeit bestehe darin, dass bisher kaum Kenntnisse über die Genetik und die Beziehung eines bestimmten Bandes zu bestimmten Eigenschaften ("features") vorhanden seien. Deshalb müssten die möglichen Konsequenzen des Unterscheidbarkeitskriteriums in der nächsten Tagung auf der Grundlage eines Dokumentes noch weiter untersucht werden, das von dem Experten aus Frankreich ausgearbeitet werden solle.

80. Ausgehend von der auf ihrer vorangegangenen Tagung vertretenen Position, Elektrophorese-Merkmale für Weizen-, Gerste- und Hafersorten nur als Nicht-Routine-Merkmale und als letzten Ausweg zu benutzen, wenn die Unterscheidbarkeit mit anderen Merkmalen nicht festgestellt werden könnte, vertrat die TWA die folgende Zwischen-Position:

(i) Elektrophorese-Merkmale sollten in die Merkmalstabelle und nicht in eine Anlage zu den Prüfungsrichtlinien aufgenommen werden;

(ii) die Merkmale sollten nicht mit einem Sternchen versehen werden;

(iii) es müsste weiter untersucht werden, ob die Merkmale allein oder nur in Kombination mit einem anderen traditionellen Merkmal verwendet werden könnten und ob ein Unterschied in einem Band allein hinreichend wäre, um die Unterscheidbarkeit festzustellen. Die folgenden Kombinationsmöglichkeiten könnten in Erwägung gezogen werden:

- (a) Kombination mehrerer Bänder,
- (b) Kombination mehrerer Proteine,
- (c) Kombination mit traditionellen Merkmalen.

Die TWA war der Auffassung, dass ein Elektrophorese-Merkmal allein nicht zur Feststellung der Unterscheidbarkeit verwendet werden sollte, solange innerhalb der UPOV die obigen Fragen nicht gelöst worden seien.

81. Die Untergruppe über Elektrophorese bei Getreide müsse am 8. und 9. Oktober 1991 in Hannover, Deutschland, zusammentreten, um die noch offenen Fragen zu prüfen. Alle Verbandsstaaten der UPOV sollten eine Einladung erhalten, die darauf hinweise, dass ausser Experten für Elektrophorese auch Sachverständige teilnehmen sollten, die mit dem UPOV-System voll vertraut seien. Die Untergruppe müsse sich mit folgenden Aufgaben befassen:

- (i) die technische Arbeit abschliessen;
- (ii) andere Laboratorien für die Prüfung neuen Materials heranziehen;
- (iii) sich über eine einzige akzeptierbare Methode für jede Art einigen;
- (iv) sich über akzeptierbare Bänder einigen und
- (v) die Arbeitsgruppe darüber beraten, ob einzelne Bänder, mehrere Bänder oder Bandmuster verwendet werden sollten.

82. Die TWA nahm die vom Sachverständigen Frankreichs abgegebenen Erklärungen in bezug auf Elektrophorese bei Mais zur Kenntnis. Sie nahm ferner davon Kenntnis, dass die Verwendung von Elektrophorese für Mais derzeit in Deutschland und Spanien geprüft werde. Es sei zur Zeit noch verfrüht, eine grundsätzliche Entscheidung über die Verwendung von Elektrophorese zu treffen. Die TWA könne sich deshalb nur darüber einigen, dass sie an der Aufnahme der Elektrophorese in die Prüfungsrichtlinien für Mais arbeiten würde.

(siehe TWA/20/9 Prov., Absätze 11, 21 bis 29, 36)

83. Dem Ausschuss wird anheimgestellt, die obige Information zur Kenntnis zu nehmen und etwaige mögliche Massnahmen zu erwägen.

Bildanalyse

84. Die TWO nahm davon Kenntnis, dass im Vereinigten Königreich Pläne dafür vorhanden seien, mittels Bildanalyse Blattformen zu untersuchen. Aehnliche Pläne beständen in den Niederlanden im Zusammenhang mit Gerbera und in Frankreich betreffend Rosen.

(siehe TWO/24/12 Prov., Absatz 29)

85. Dem Ausschuss wird anheimgestellt, die obige Information zur Kenntnis zu nehmen.

Polymorphismus

86. Die TWF nahm einen Bericht von Herrn R. Monet (Frankreich) über Polymorphismus von morphologischen Merkmalen und Isoenzymen bei Pfirsich Kenntnis. Er stelle die hauptsächlichsten, sich aus natürlichen Mutationen ableitenden morphologischen Merkmale dar, die bei Pfirsichpopulationen erhalten worden seien. Erzeuge eine Mutation zwei unterscheidbare Phänotypen, dann würden n Mutationen erlauben, $P = 2^n$ Phänotypen in der Population zu unterscheiden. Isozyme entstünden auch aus natürlichen Mutationen, in welchem Fall die Mutation die physikalischen Eigenschaften (d. h. elektrische Ladung) der Enzyme beeinflusse, während die katalytische Eigenschaft unbeeinflusst bliebe. Wandere eine Enzymlösung in einem elektrischen Feld, dann trete aufgrund der unterschiedlichen elektrischen Ladungen eine Trennung ein. Auf diese Weise sei es möglich, sich von den verschiedenen Isozymen eines gleichen Enzyms ein Bild zu machen. Das Isozymmuster sei ein genotypisches Merkmal und könne zur Unterscheidung von Sorten verwendet werden.

(siehe TWF/22/4 Prov., Absatz 21)

87. Dem Ausschuss wird anheimgestellt, die obige Information zur Kenntnis zu nehmen.

Andere neue Methoden

88. Die TWF nahm ferner von Kurzberichten über die Untersuchung von Elektrophorese, Bildanalyse, RFLPs und Farbmessungen in einigen Verbandsstaaten Kenntnis. Sie kam überein, diese Informationen insofern zu verbessern, als alle Verbandsstaaten dem Vorsitzenden eine Zusammenfassung und Informationen über ihre Untersuchungen über obige Frage oder andere Methoden bis Ende Oktober 1991 einschicken würden, um ein Dokument für die nächste Tagung auszuarbeiten.

(siehe TWF/22/4 Prov., Absatz 23)

89. Dem Ausschuss wird anheimgestellt, die obige Information zur Kenntnis zu nehmen.

Zusammenarbeit mit Züchtern bei der Prüfung von Sorten

90. Prüfung in den Vereinigten Staaten von Amerika. Die TWA nahm von Dokument TWA/20/7 Kenntnis, das Sachverständige aus den Vereinigten Staaten von Amerika ausgearbeitet hatten und das das in den Vereinigten Staaten von Amerika angewandte System erläuterte. Ausserdem nahm sie Erläuterungen von Experten über die folgenden Fragen zur Kenntnis:

- (i) Geschichte des Sortenschutzsystems;
- (ii) Verfahrensregeln für die Bearbeitung von Sortenschutzanträgen;
- (iii) Datensammlung und -speicherung;
- (iv) Informationsquellen des Plant Variety Rights Office;
- (v) Beispiele einer Prüfung auf Neuheit.

Zusammenfassungen dieser Erläuterungen werden dem Dokument TWA/20/9 als Anlagen beigelegt werden.

91. Prüfung von Maissorten in Frankreich. Die TWA nahm Dokument TWA/20/6 zur Kenntnis, das die Sachverständigen aus Frankreich über das System in bezug auf Mais ausgearbeitet haben. Im Rahmen dieses Systems werde vom Anmelder verlangt, die Prüfungsergebnisse von einem Jahr einzureichen, und das Sortenschutzamt führe die Prüfung während eines weiteren Jahres durch, wobei es seine eigenen Daten mit denjenigen vergleiche, die der Anmelder unterbreite. Herr Guiard (Frankreich) erläuterte, dass das System bezwecke, vom Züchter eine Vorbeschreibung der Sorte zu erhalten, die es dem Sortenschutzamt erlaube, nach nur einem Jahr amtlicher Prüfungen an zwei verschiedenen Standorten eine Entscheidung über die Prüfung zu treffen. Die Entscheidung über die Sorte würde sich allein auf die Daten der amtlichen Prüfung begründen. Die Erfahrungen nach einem Jahr ergäben, dass das System sehr vielversprechend erscheine. Allerdings sei es nur auf Maislinien beschränkt, und eine Erstreckung auf andere Arten sei zur Zeit nicht geplant.

92. Prüfung in Neuseeland. Die TWA nahm von einem Bericht des Sachverständigen aus Neuseeland Kenntnis, der die Umstellung von einem amtlichen Anbauprüfungssystem auf ein Anbauprüfungssystem durch die Züchter in bezug auf landwirtschaftliche und Gemüsearten zum Gegenstand hatte. Der Experte kam zu dem Schluss, dass die Änderung nicht leicht gewesen sei, weil es den Züchtern anfangs unmöglich gewesen sei, die Sorten zu beschreiben. Deshalb hätten Verfahren, Prüfungsrichtlinien und Ausbildungskurse vorbereitet werden müssen, damit das System funktionieren konnte. Aber heute, nach drei Jahren, funktioniert das System in zufriedenstellender Weise. Eine weitere Schwierigkeit sei das Nichtvorhandensein von Beschreibungen allgemein bekannter Sorten gewesen. Für Weidelgras habe sich das Amt auf amtliche Anbauprüfungen beziehen müssen. Neuseeland habe somit im allgemeinen ein gemischtes System, das sowohl amtliche Anbauprüfungen als auch Anbauprüfungen durch die Züchter umfasse.

93. Prüfung in Kanada. Die TWA nahm ausserdem von einem Bericht des Experten Kanadas über die Absicht Kanadas Kenntnis, ein Anbauprüfungssystem durch die Züchter aufzubauen, das mit demjenigen vergleichbar ist, das in Australien, wo der Prüfer die Pflanzen im Betrieb des Züchters besichtigt, bereits anwendbar ist. Da dieses System in Kanada völlig neu sei, sei es u. a. nicht einfach, eine Prüfung von allgemein bekannten Sorten und die Selektion ähnlicher Sorten aufzubauen, mit denen die Kandidatensorten verglichen werden müsste.

94. In den Erörterungen im Anschluss an die oben erwähnten Berichte stellte die TWA fest, dass diejenigen Verbandsstaaten, die zur Zeit allein ein amtliches Anbauprüfungssystem hätten, zum Teil ebenfalls die Akzeptierung eines Prüfungsanbausystems durch die Züchter erwägen müssten, und zwar vor allem im Hinblick auf die geplante Öffnung des Schutzsystems auf das ganze Pflanzenreich. Ausserdem führten die höheren Prüfungskosten und die von den Regierungen zunehmend verlangte Deckung der Kosten zu einer grösseren Beteiligung der Züchter an der Prüfung. Unter den verschiedenen festgestellten Beispielen gebe es indes eine breite Palette unterschiedlicher Möglichkeiten für Anbauprüfungen durch die Züchter, die sich von Fällen, in denen der Züchter detaillierte Instruktionen darüber erhalte, wie die Prüfungen durchzuführen und der Prüfungsbericht und die Sortenbeschreibung zu erstellen wären, bis hin zu sehr freien Fällen führten, in denen die Einzelheiten der Durchführung der Prüfungen und der Abfassung der Beschreibung voll und ganz der Verantwortung des Züchters überlassen bleibe.

95. Nachdem sie die Diskussionsergebnisse über die Zusammenarbeit mit Züchtern bei der Prüfung von Sorten innerhalb des Technischen Ausschusses und anderer Technischer Arbeitsgruppen zur Kenntnis genommen hatte, erörterte die TWF die Möglichkeiten für die Arten in ihrem Zuständigkeitsbereich. Sie kam schliesslich zu dem Schluss, dass es für die Aemter wichtig sei, sich nicht auf spezifische Züchter einzustellen, um unabhängig zu bleiben. Die Möglichkeiten zur Zusammenarbeit hänge von den Arten ab. Bei vielen Arten sei es gefährlich, die Prüfung den Züchtern zu überlassen, und nur amtliche Anbauprüfungen seien annehmbar. Bei bestimmten anderen Arten könne mit dem Züchter oder Anmelder Kontakt aufgenommen werden, um Einzelheiten oder zusätzliche Informationen über die betreffenden Arten oder Angaben über vergleichbare Sorten zu erhalten. In ihrem Zuständigkeitsbereich rechne die TWF nicht mit vielen Anmeldungen für Sorten neuer Arten als Folge der Erweiterung des Schutzes auf das gesamte Pflanzenreich. Durch Züchter vorgenommene Anbauprüfungen würden für Züchter nicht unbedingt preisgünstiger sein.

96. Die TWO nahm von Absatz 47 in Dokument TC/26/5 über die letzte Tagung des Technischen Ausschusses und von einem Kurzbericht über die in der Technischen Arbeitsgruppe für landwirtschaftliche Arten geführten Erörterungen Kenntnis, die die Zusammenarbeit mit Züchtern auf dem Gebiet der Prüfung von Sorten zum Gegenstand hatten, die in den Vereinigten Staaten von Amerika, Neuseeland und Frankreich praktiziert wird, sowie von entsprechenden Plänen in Kanada. Alsdann berichteten die Sachverständigen kurz über die Zusammenarbeit mit Züchtern in ihren jeweiligen Ländern. In Japan akzeptierten nationale Prüfungsinstitute Prüfungsdaten über zwei Jahre veröffentlichter Daten, um eine Entscheidung über die Unterscheidbarkeit zu treffen. In anderen Fällen werde einmal im Jahr eine Prüfung vor Ort vorgenommen, und die übrigen Daten würden vom Anmelder eingereicht. Wiederum in anderen Fällen würden die Prüfungen in amtlichen Stationen vorgenommen. In allen anderen in der TWO-Tagung vertretenen Staaten würden Anbauprüfungen überwiegend in amtlichen Versuchen vorgenommen und nur ausnahmsweise im Betrieb des Züchters/Anmelders oder in anderen Sortensammlungen. In fast allen Fällen würden die Beobachtungen in bezug auf die Pflanzen jedoch von amtlichen Stellen vorgenommen.

97. Die TWO war der Auffassung, dass derzeit keine Notwendigkeit bestehe, den Anmelder/Züchter zu den Beobachtungen heranzuziehen. Die meisten Züchter/Anmelder seien ausserstande, die Beobachtungen vorzunehmen, und die Zuverlässigkeit und hohen Standards der Prüfungsergebnisse würden beeinträchtigt. Prüfungen durch die Züchter würden im Vergleich zur gegenwärtigen Situation aller Wahrscheinlichkeit nach zu höheren Kosten für die gesamte Prüfung führen. Im Falle einer weiter zunehmenden Arbeitsbelastung müsse eine Zentralisierung der Prüfung angestrebt werden, bevor der Anmelder/Züchter beteiligt werde. Erst wenn dies nicht ausreiche, sollte Art für Art und mit äusserster Vorsicht die Möglichkeit erwogen werden, Anmelder/Züchter einzubeziehen.

98. Die TWO nahm von Dokument TWA/20/6 Kenntnis, dem eine Erläuterung des zur Zeit in Frankreich geprüften Systems zu entnehmen ist, wonach der Anmelder und die nationale Behörde jeweils während einem Jahr die DUS-Prüfung für Inzuchtlinien von Mais durchführten. Sofern die Ergebnisse beider Prüfungsserien akzeptiert würden, könnte die Entscheidung zur Gewährung des Sortenschutzes auf der Grundlage der amtlichen Prüfungsergebnisse von einem Jahr an zwei Standorten getroffen werden. Somit hätte der Züchter ein Jahr gewonnen. Die Arbeitsgruppe beschloss, diese Untersuchung weiterzuprüfen.

(siehe TWA/20/9 Prov., Absätze 16 bis 20, TWF/22/4 Prov., Absatz 12, TWO/24/12 Prov., Absätze 32 bis 34, TWV/24/10 Prov., Absatz 14)

99. Dem Ausschuss wird anheimgestellt, diese Informationen zur Kenntnis zu nehmen und etwaige mögliche Massnahmen zu erwägen.

Mindestabstände zwischen Sorten

100. Die TWA hatte einige Verständnisschwierigkeiten in bezug auf die Dokumente TWC/VIII/9 Rev. und TWC/VIII/14, und zwar vor allem hinsichtlich der Trennung zwischen Mindestabstand und LSD sowie der offensichtlich widersprüchlichen Erklärungen in den Dokumenten betreffend Fälle, in denen der Mindestabstand kleiner als die Masseinheit ist.

101. Die TWC nahm von den Dokumenten TWC/VIII/9 Rev. und TWC/VIII/14 über Mindestabstand und LSD sowie von den Schwierigkeiten Kenntnis, die die TWA betreffend den Inhalt hatte, und zwar vor allem in bezug auf die unterschiedliche Bedeutung von Mindestabstand zwischen Sorten und dem Mindestunterschied zwischen Merkmalen. Es wurde hervorgehoben, dass Sachverständige früher häufig die falschen Ausdrücke verwendeten, wenn sie sich auf bestimmte Unterschiede bezogen. Es sollte dafür Sorge getragen werden, dass künftig die richtigen Begriffe verwendet würden, und Sachverständige der TWC sollten an den Sitzungen anderer Technischer Arbeitsgruppen in ihren Ländern teilnehmen, um den Pflanzensachverständigen die Bedeutung der verschiedenen Begriffe zu erläutern. Es bestand Einigkeit darüber, dass es Sache des Pflanzensachverständigen sei, den Mindestabstand festzulegen, und dass er seine Entscheidung normalerweise bei der Planung ("layout") der Prüfung und der Wahl der Ergebnisauslegung treffen würde. Es bestehe keine Verbindung zwischen der Aufzeichnungseinheit und dem LSD, die bei der Definition des Mindestunterschieds bei einem bestimmten Merkmal eine Rolle spielen dürfte. Die TWC kam überein, eine Erläuterung der verschiedenen Begriffe vorzubereiten - u. a. in bezug auf deren Verbindungen untereinander und die Art und Weise, wie sie bei Entscheidungen über die Unterscheidbarkeit verwendet werden - um somit ein besseres Verständnis seitens der Pflanzensachverständigen zu ermöglichen.

102. Die TWV nahm Dokument TWC/VIII/9 Rev. zur Kenntnis. Sie nahm ferner davon Kenntnis, dass die TWC darum nachgesucht hatte, das Dokument in den Technischen Arbeitsgruppen noch weiter zu untersuchen und ihr alsdann alle Kommentare dazu zu unterbreiten. Die TWV nahm ausserdem von Dokument TWC/VIII/14 Kenntnis, in dem der Zusammenhang zwischen kleinster gesicherter Differenz und Mindestabstand erläutert wird. Sie nahm zur Kenntnis, dass die Dokumente noch weitere statistische Arbeiten erforderten, die aufgrund der wenigen gemessenen Merkmale für Gemüsearten nicht gerechtfertigt gewesen seien.

(siehe TWA/20/9 Prov., Absatz 15, TWC/9/12 Prov., Absatz 35, TWV/24/10 Prov., Absätze 12 und 13)

103. Dem Ausschuss wird anheimgestellt, diese Informationen zur Kenntnis zu nehmen und etwaige mögliche Massnahmen zu erwägen.

Definition und Prüfung von Hybridsorten

104. Die TWA nahm von dem Prüfungssystem für Maishybriden in Frankreich Kenntnis, wo in erster Linie die Formeln und Linien von Hybriden untersucht würden.

Die Linien würden automatisch durch Computer verglichen. Sei eine Linie in der Formel unterschiedlich, so könne angenommen werden, dass die Hybridsorte gleichfalls unterschiedlich sei. Lügen zwei Linien zu nahe beieinander, so würden die Hybridsorten untereinander verglichen. Mit diesem Verfahren könnten 90 % der Hybridsorten auf der Grundlage ihrer Linien unterschieden werden. Die Sachverständigen Frankreichs waren der Auffassung, dass die grosse Zahl von 300 bis 400 Anmeldungen von Hybridsorten dem Amt keine andere Wahl lasse. Die Sachverständigen aus Deutschland und Spanien berichteten, dass die Entscheidung auf Unterscheidbarkeit in ihren Ländern auf dem Vergleich der Hybridsorten selbst beruhe. Tatsächlich sei die Wahrscheinlichkeit gross, dass die Hybridsorte im Falle eines Unterschieds in den Linien gleichfalls unterschiedlich sei. Demgegenüber seien aber auch Ausnahmen möglich, und sie hätten bislang dieses Risiko nicht eingehen wollen, weil es ihnen zu hoch erscheine. Bei Elektrophorese-Merkmalen könnte dieses Risiko indes geringer sein.

105. Klassifizierung von Merkmalen für Mais. Die TWA nahm von dem in Frankreich angewendeten Klassifizierungssystem der Merkmale bei Mais Kenntnis. Die Sachverständigen aus Frankreich werden ein Dokument über diese Klassifikation ausarbeiten, das auch eine Definition von Hybridsorte enthält, und es vor der nächsten Tagung des Technischen Ausschusses verteilen, um vom Technischen Ausschuss Rat einzuholen. Das Grundprinzip dieser Klassifikation bestehe in einer Trennung der Merkmale in drei Gruppen, je nach ihrer genetischen Bestimmung und Zuverlässigkeit, die dann eine unterschiedliche Gewichtung für die Bestimmung der Unterscheidbarkeit erhielten. Gruppe 1 bestehe aus polygenetischen Merkmalen (d. h. Frühzeitigkeit, Höhe der Pflanze, Haltung der Rispe), die sehr nützlich und leicht zu bewerten seien. Dies sei die wichtigste Gruppe, und ein eindeutiger Unterschied in einem Merkmal reiche für die Feststellung der Unterscheidbarkeit aus. Gruppe 2 bestehe aus monogenetischen Merkmalen (d. h. Farbe der Narbenfäden, Farbe des Kolbens), bei denen Unterschiede leicht erkennbar, aber nur auf ein Gen zurückzuführen seien. Für Unterscheidungszwecke werde ein eindeutiger Unterschied zwischen mindestens zwei dieser Merkmale verlangt. Gruppe 3 bestehe aus anderen Merkmalen, die nicht leicht präzise zu bewerten seien oder grosse Fluktuationen aufwiesen. Um die Unterscheidbarkeit festzustellen, sei ein eindeutiger Unterschied bei drei dieser Merkmale erforderlich.

106. Schreiben der Mais-Sektion von ASSINSEL. Die TWA nahm ferner von einem Schreiben der ASSINSEL vom 15. Mai 1991 Kenntnis, in dem Kommentare der Mais-Sektion der ASSINSEL über Mindestabstände und die hierarchische Bestimmung von Merkmalen wiedergegeben sind. Im Hinblick auf das zuvor vereinbarte Verfahren sei es verfrüht, auf die Einzelheiten dieser Kommentare einzugehen, die jedoch von der Untergruppe über Mais behandelt würden.

107. Untergruppe über Mais. Die TWA beschloss die Einsetzung einer Untergruppe über Mais, die vom 18. bis 20. Februar 1992 in La Minière, Frankreich, zusammentreten wird. Zu dieser Tagung sollten Regierungsexperten und Züchter eingeladen werden, um eine fruchtbare Diskussion und sinnvolle Ergebnisse zu gewährleisten. Die Diskussionsgrundlage für die Tagung sollte wie folgt sein: die Dokumente TWA/20/6 und TWA/20/8, die von Sachverständigen Frankreichs ausgearbeiteten Methoden für Elektrophorese bei Mais, die Liste der gestrichenen und neu aufgenommenen Merkmale und die hierzu eingegangenen Kommentare sowie die Kommentare der Mais-Sektion von ASSINSEL.

(siehe TWA/20/9 Prov., Absätze 37 bis 40)

108. Dem Ausschuss wird anheimgestellt, diese Informationen zur Kenntnis zu nehmen.

[Anlage II folgt]

ANLAGE II

FRAGEBOGEN UEBER DIE NUETZLICHKEIT EINER ZENTRALEN ELEKTRONISCHEN DATENBANK
(den Mitgliedern der TWO mit Rundschreiben U 1741 zugegangen)

1. Geben Sie bitte an, ob Sie eine solche Einrichtung in Anspruch nehmen würden,

- 1. um Informationen auszuwerten Ja / Nein
- 2. um Informationen zu erteilen Ja / Nein

2. Geben Sie bitte genau an, welche Informationen Sie für nützlich halten:

- Arten (bitte auflisten).....
- Verwaltungstechnische Informationen.....
- Technische Informationen.....

3. Wie würden Sie diese Informationen quantitativ einschätzen, um Kosten zu sparen:

- Zeitgewinn pro Jahr (grob geschätzt) pro Art.....
- Ausschaltung erneuter Prüfungen infolge unzulänglicher Informationen.....
- Vermeidung unnötiger Parallelprüfungen.....
- Sonstige Kosteneinsparungen? Bitte spezifizieren Sie diese Kosten.....

4. Was würden Sie vorziehen, wenn ein solches System angeboten werden sollte:

ein Kästchen ankreuzen

- a) zentrales Computersystem in Genf
- b) dezentralisiertes Computersystem in verschiedenen Ländern mit verschiedenen Arten
- c) zentrales Computersystem in einem Verbandsstaat

Einige Länder erhalten und versenden zur Zeit Informationen über Sorten auf Disketten. Geben Sie bitte an, ob Sie schon heute an einem solchem System beteiligt sind. Geben Sie bitte Einzelheiten an.

Ja / Nein

Einzelheiten (im Falle von Ja).....

5. Bitte veranschlagen Sie grob die folgenden Kosten:
- 5.1 Entwicklung von geeigneter Software. (Es kann sich auch um eine Anpassung eines vorhandenen Systems handeln.
.....
 - 5.2 Eingabe von Hintergrunddaten ("back data") (wobei angenommen wird, dass mindestens 50 % in elektronischem Format versandt werden).
.....
 - 5.3 Jährliche Wartungskosten für die Führung der Datenbank und Erhaltung der Software.
.....
 - 5.4 Kosten des Computers mit geeigneten Verbindungen zu internationalen Netzwerken.
.....
6. Bietet ein zentrales Computersystem andere Vorteile, die noch nicht erwähnt wurden? Führen Sie diese bitte auf.
.....

[Ende der Anlage und des Dokuments]